

EINKAUFSBEDINGUNGEN DER IBL-HYDRONIC GmbH & CO. KG
ALTE BAUMECHANIK 2
08485 LENGENFELD/VOGTLAND

1. Auftragserteilung

Aufträge werden von uns mündlich, fernmündlich oder schriftlich erteilt. Die Annahme des Auftrages ist sofort unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit zu bestätigen.

2. Liefertermine

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei Nichteinhaltung steht uns Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz bis höchstens zu dem uns tatsächlich entstandenen Schaden- zu. Änderungen des Liefertermins bedürfen unserer ausdrücklichen Genehmigung. Bei Überschreitung des Liefertermins notwendige Mehraufwendungen für schnellere Beförderung und dergleichen trägt der Lieferer.

Sollte der Lieferer infolge höherer Gewalt nicht oder nur teilweise liefern, so haben wir das Recht, entweder auf die Gesamt- oder Restlieferung zu verzichten oder die Fortsetzung der Lieferung, nach Beseitigung der Störung, zu einem sodann von uns bekannt zugebenden Liefertermin zu fordern.

3. Lieferscheine und Rechnungen

Allen Sendungen müssen Lieferscheine beiliegen. Rechnungen müssen in zweifacher Ausfertigung mit separater Post an uns eingesandt werden. Auf keinen Fall dürfen Rechnungen den Waren beigelegt werden.

4. Bezahlung der Rechnung

Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt erst nach Gutbefund der Ware. Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren nicht vor einem Jahr nach Ablauf der Lieferung. Der Lieferer übernimmt für gute Ausführung, fehlerfreie Werkstoffe, für tadellose Bauart und Wirkungsweise eine 12-monatige Garantie und verpflichtet sich, auftretende Mängel unverzüglich zu beseitigen. Maschinen müssen den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften entsprechen und mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen ausgestattet sein. Mangelhafte Ware ist nach unserer Wahl vom Lieferer kostenlos instand zusetzen, gegen einwandfreie Ware umzutauschen oder zur Gutschrift zurückzunehmen.

Entstandener Schaden, sowie die Transportkosten fehlerhafter Ware gehen zu Lasten des Lieferers, ebenso wie alle Schäden, die durch mangelhafte Verpackung verursacht werden.

5. Angebote, Planungen etc.

Für die Ausarbeitung von Angeboten, Planungen und der gleichen werden keinerlei Vergütungen gewährt.

6. Gewährleistung

Wir anerkennen keine Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Für die Geltendmachung sind wir weder hinsichtlich offenliegender noch verborgener Fehler an die Einhaltung der gesetzlich festgelegten oder sonst vorgeschriebenen Fristen gebunden.

7. Anderslautende Bedingungen

Allgemeine oder spezielle Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten nur dann, wenn wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort für ihre Lieferung oder Leistung ist der vorgeschriebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist Lengenfeld und Gerichtsstand ist Auerbach.

9. Geltung

Unsere Einkaufsbedingungen werden Bestandteil aller folgenden Aufträge mit dem Lieferer, auch wenn diese im Auftrag nicht ausdrücklich vermerkt wurden. Unsere Einkaufsbedingungen haben auch dann Geltung, wenn sie nicht ausdrücklich anerkannt oder ihnen andere Bedingungen entgegeng gehalten werden.

10. Zahlungsbedingungen

Wareneingang:	Zahlung:	Skonto:
01.-14. des Monats	am 30. des gleichen Monats	3%
15.-30. eines Monats	am 15. des folgenden Monats	3%

11. Für alle in diesen Einkaufsbedingungen nicht festgelegten Vereinbarungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen